



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 33

Donnerstag, 29. April

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten ..... 315

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten ..... 318

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG<sup>1</sup>); Verzicht auf die Vorlage des Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschenführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist anlässlich der Corona-Pandemie ..... 319

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO<sup>2</sup>) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>3</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

#### **1. Festlegung der betreffenden Örtlichkeiten**

Der Landkreis Aurich legt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO die nachstehenden Bereiche als Örtlichkeiten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO) fest:

- a) Für die Stadt Aurich die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche
- b) Für die Stadt Norden die als Fußgängerzone i.S.d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1 (siehe Anlage), ausgewiesenen Bereiche sowie entlang der Osterstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 16 (Nordseite) und Hausnummer von 147 bis 160 (Südseite)

An diesen Örtlichkeiten ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr verpflichtend.

Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil.

## **2. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.04.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 10.06.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

## **3. Vollziehbarkeit**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

## **4. Aufhebung bestehender Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten in der Fassung vom 17.03.2021 wird hiermit aufgehoben.

### **Begründung:**

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Gemäß der Corona-VO hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 2 S. 2 Corona-VO auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des vorgenannten Satzes einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind u.a. durch die Landkreise festzulegen und durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Anordnung zu Ziffern 1 beruht auf § 3 Abs. 2 S. 2 der Corona-VO und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Die zuständige Behörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In den Fußgängerzonen im Landkreis Aurich ist regelmäßig davon auszugehen, dass aufgrund des hohen Personenaufkommens der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei in der Regel um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 3 der Corona-VO wird darüber hinaus hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.04.2021 bis zu ihrer Aufhebung, längstens jedoch bis einschließlich 10.06.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

#### **Hinweis:**

**Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.**

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, in der zurzeit gültigen Fassung.

**Anlage 1**

**zur Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich,  
an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Die Fußgängerzonen i. S. d. Straßenverkehrsordnung (StVO), Zeichen 242.1, sind durch folgendes Verkehrszeichen erkennbar:



**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (TierSchG<sup>1</sup>);  
Verzicht auf die Vorlage des Kutschführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen  
Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschführerschein B der FN gleichwertigen  
Fahrprüfung zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit  
Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist anlässlich der Corona-Pandemie**

Der Landkreis Aurich erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen als zuständige Behörde für die Durchführung des Tierschutzgesetzes gemäß § 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom<sup>2</sup>) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 c TierSchG und dem Runderlass zur Gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass<sup>3</sup>) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG<sup>4</sup>) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>5</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf der Inseln Baltrum und Juist wird für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer auf die Vorlage des Kutschführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschführerschein B (Gewerbe) der FN gleichwertigen Fahrprüfung verzichtet. Es wird zur Durchführung einer gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren auf den Inseln Baltrum und Juist für die eingesetzten Gespannführerinnen oder Gespannführer die Vorlage des Kutschführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichend angesehen. Zudem muss eine bestätigte Anmeldung zu einem Lehrgang zum Erlangen des Kutschführerschein B (Gewerbe) und der angeschlossenen Prüfung in diesem Zeitraum vorliegen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.04.2021 bis einschließlich zum 30.06.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

**Begründung:**

**Zu 1.:**

Zum Schutz der bei gewerbsmäßigen Fahrten eingesetzten Tiere, der zugleich dem Schutz des Begleitpersonals, beförderter Personen, unbeteiligter Personen und der Gefahrenreduzierung im öffentlichen Straßenverkehr dient, darf als Gespannführerinnen oder Gespannführer nur eingesetzt werden, wer über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Gespanns verfügt. Entsprechende Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Vorlage des Kutschführerscheins B der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) oder einer anderen dem Kutschführerschein B der FN gleichwertigen Fahrprüfung nachzuweisen (Ziffer 1.1.1 Kutschenerlass).

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben wiederholt Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und privaten Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Kontaktbeschränkungen. Hiervon betroffen sind auch die Durchführungen von Lehrgängen zum Erlangen des Kutschführerscheins B (Gewerbe) und der anschließenden Prüfungen. Es ist daher den betroffenen Gespannführerinnen oder Gespannführer unmöglich, zeitgerecht ihre Befähigung zum Führen von Kutschen zum Transport von Personen oder Lasten gegen ein Entgelt vorzulegen.

Auf den Inseln Baltrum und Juist sind grundsätzlich jegliche Kraftfahrzeugverkehre verboten. Stattdessen werden auf den Inseln Pferdekutschen für den Personen- und Pferdefuhrwerke für den Gütertransport eingesetzt. Insbesondere in der Zeit zwischen den Herbstferien und den Osterferien ist der Bedarf an Gütertransporten für die nur in dieser Zeit zulässige Durchführung von Bautätigkeiten

stark erhöht. Durch das Fehlen der mit der geforderten Sachkunde ausgestatteter Gespannführerinnen oder Gespannführer wird der Einsatz der Gespannfuhrwerke nur sehr eingeschränkt möglich sein. Es ist zu befürchten, dass die Inselversorgung, insbesondere die Versorgung der Baustellen auf den Inseln hierdurch unverhältnismäßig geschadet wird.

Um die Inselversorgung auf den Inseln Baltrum und Juist durch die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren aufrechtzuerhalten wird daher die ersatzweise Vorlage des Kutschenführerscheins A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als verhältnismäßig angesehen. Zudem war bis zum Ablauf des 14.03.2020 der Kutschenführerschein A (Privat) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als ausreichender Sachkundenachweis anerkannt. Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

**Zu 2.:**

Nach Mitteilung der betroffenen Fuhrunternehmen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wird eine Durchführung der Lehrgänge und der Prüfungen im Frühjahr 2021 erwartet.

**Zu 3.:**

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung und der Bewohner der Inseln Baltrum und Juist, um die Gefährdung der Inselversorgung in der herrschenden Ausnahmesituation auszuschließen.

**Hinweis:**

Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 30.04.2021 bis einschließlich zum 30.06.2021 (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung  
Smolinski

---

<sup>1</sup> Tierschutzgesetz (TierSchG) v. 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),

<sup>2</sup> Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) v. 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. 2004, S.589),

<sup>3</sup> Runderlass d. ML zur Gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren (Kutschenerlass) v. 14. 2. 2018 (Nds. MBl. Nr. 6/2018),

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVB1. S. 361),

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.